

Begutachtungsentwurf für das Gesetz mit dem das Kärntner Gemeinde-  
Personalvertretungsgesetz geändert wird  
(Z.Zl.Verf-694/1/91)

## **Stellungnahme der ARGE DATEN:**

Es wird empfohlen, ausdrückliche Kontrollrechte des Vertrauenspersonenausschusses bei der Einführung neuer Techniken gem. §7 Abs. 2 lit. c und d vorzusehen.

Gerade die Flexibilität neuer Techniken (besonders EDV-Techniken) erlauben die leichte und für Betroffene (=Bedienstete) vielfach nicht nachvollziehbare Änderung technischer Gegebenheiten. Damit zeigt sich immer wieder, daß Mitwirkungsrechte bei der Einführung derartiger Systeme nicht ausreichen, um den Interessen der Beschäftigten genüge zu tun. Es sollte daher ausdrücklich vorgesehen sein, daß die Personalvertretung laufend die ordnungsgemäße Durchführung von Systemen gem. §7 Abs. 2 lit. c und d überprüfen kann. Eine derartige gesetzliche Verankerung würde es ersparen die Zugangs-Kontroll- und Prüfungsrechte jeweils in den einzelnen Dienststellenvereinbarungen aufzunehmen, die bei Systemen gem. §7 Abs. 2 lit. c und d auf jeden Fall abzuschließen wären.

Diese Kontroll- und Systemprüfungsrechte können im Rahmen der im §15 vorgesehenen Akteneinsicht festgelegt werden. Es wird daher vorgeschlagen den §15 wie folgt zu ändern:

**"§15 Akteneinsicht und Systemprüfung**

...

**(3) Arbeitsmethoden und Systeme die den Bestimmungen des §7 Abs. 2 lit. c und d entsprechen, können auf Verlangen durch die Personalvertretung auf ihre ordnungsgemäße Funktionsweise überprüft werden. Dabei sind der Personalvertretung alle**

Dokumentationsunterlagen und Zugangsberechtigungen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung dieser Prüfaufgabe notwendig sind. Es ist ein Systemverantwortlicher zu benennen, der alle offenen technischen Fragen beantworten kann. Im Falle von Systemänderungen sind die Personalvertreter zu informieren und soweit zu schulen, daß sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Systemänderungen für die Bediensteten zu beurteilen."